



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. Formalia derselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Januar.

mittelung keinen Zweifel tragen sollen, als neben dem es zu Beforderung der Ehre Gottes, seines heiligen Worts, auch zu Erreichung des heilsamen, bey diesen Friedens-Handlungen genommenen Zwecks, wie nicht weniger zu Rettung eines äusserst und ungütlichen bedrängten Mitgliebes, und dann vieler tausend Menschen Seeligkeit gereicht, wird es denselben und Euch nicht allein einen unsterblichen Christlichen Nachruhm erwecken, sondern auch dem Allerhöchsten hieran ein gefälliger Dienst erzeiget, und Wir wollen neben Unsern geliebten Gebrüdern und Posterität der obliegenden Schuldigkeit nach, gegen obgedachte Ihrer gnädigsten und gnädigen Herrschafft gebühlich zu verdienen, um Diefelbe und Euch aber mit Fürstlichen und günstigen und gnädigen Willen (damit Wir Ihnen ohne das wohl bey gethanen und gewogen) zu verschulden und zu erkennen, gestessen und willig erfunden werden. Datum Sulzbach den 30. Nov. An. 1646.

1647.
Januar.

Des Herren Grafen und Derselben

freund- und gutwilliger

Christianus Augustus
Wfalz-Graff.An die Evangelische Abge-
sandten zu Osnabrück.

§. IX.

Waldeckische
Vorstellung,
contra-Hessen
Cassel wegen
erlittener Krie-
ges-Schäden.

Das Gräfliche Haus Waldeck that nachstehende Vorstellung, sub N. L. um die mit dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel, wegen erlittener Krieges-Schaden, bey dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath ventilirte Prätenzion, als eine in judicato bestehende Sache, nicht auf den Congress zu ziehen.

N. I.

Dicat. 19. Jan. An. 1647. per
Direct. Magd. Present.
d. 17. Januar. 1647.

Waldeckisches Memorial, die erlittene Hessen-Casselsche Krieges-Schaden betreffend.

Der Römischen Kayserlichen Majestät, auch der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs höchst und hochansehnliche Abgesandte ic.

Was die Fürstliche Frau Wittwe, Vormünder- und Regentin zu Cassel in ihren den 18. Novembr. nechst verfassenen vorgestellten Postulatis Satisfactionis, in specie wegen der Zusprache, welche die Herren Grafen zu Waldeck an das Fürstliche Haus Hessen-Cassel erlangt haben, ganz unvermuthlich wiederholet, und daß solche ohngehindert der darüber ergangenen Kayserlichen Bescheiden, Urtheilen und Befehlen cassiret und alle daraus competirende Actiones zugleich auf einmahl über einen Hauffen geworffen, abgestricket und aboliret werden möchten, begehren lassen, haben wohlgedachte Herren Grafen zu Waldeck nicht ohn Befremdung wahr genommen und verstanden, demnach nicht vorbehey gekommt, zu Verwahrung Ihres erlangten Gerechtfams mit wenigen an zu zeigen, daß solche Sache nicht alleine loco & tempore plane in conveniente allhier proponiret werde, sondern auch das Begehren ganz unbefugt und nicht zu hören sey ic. Dann es ist in der Geschichte vor sich wahr, und aus den vorlängst in Druck gegebenen Actis bekannt, daß Ihre Fürstlichen Gnad. Gnad. Herr Moriz und Herr Wilhelm, Vater und Sohn, Land-Grafen zu Hessen, Grafen zu Cagenellenbogen, Dieß,

1647. Dies, Ziegenhein und Nidda ꝛ. Christ- felliger Gedächtniß, lange zuvor ehe einig frem- 1647.
Januar. de und feindliche Waffen im Nieder- Fürstenthum Hessen und dero Orten gesehen worden, nemlich im Monat Octobris Jahrs 1621. die Herren Grafen zu Waldeck ganz unverwarnter Sachen, ohne darzu erlangte rechtmäßige Ursache, aus einem vorgefaßten Privat- Eyfer, mit eßlichen tausend Mann aufgemahnten Ausschuß und geworbenen Böckern zu Ross und Fuß, in Ihrer Graffschafft Waldeck gewaltsamlich überzogen, Sie von Land und Leuten ins Elend verjaget, Ihre Schlösser, Häuser, Städte und Dörffer belagern, occupiren, plündern und verheeren, Ihre Rätthe, Beamten und Diener verfolgen und theils gefangen nehmen lassen, und solche Acerbitäten in die zehn Monaten continüiret, und immittelst beydes Herren und Unterthanen unwiederbringlichen grossen Schaden zugeführet haben. Über welche rauhe Proceduren bey der Römischen Kayserlichen Majestät Ferdinando II. ruhmwürdigster Gedächtniß, die damahls gelebte Herren Grafen sich zu erklagen, um Abführung der Böcker aus Ihrem Land und Erstattung der zu gefügten Schaden, allerunterthänigst nach zu suchen, höchstgemüßiget worden ꝛ.

Darauf seynd die Herren Beamte citiret, gnugsam gehöret, die in die Graffschafft getheilte Böcker abzuführen, und die occupirte Plätze wieder auszuräumen, durch gewierige Mandata befehliget, endlich auch die streitige Partheyen zu vergleichen, oder da die Güte nicht zulangen würde, ad causam tanto melius instruendam, die angegebene Zeugen abzuhören und den Augenschein einzunehmen, ansehnliche Commissarii, die weyland Durchlauchtig- und Hochgebohrne Fürsten und Herren, Herrn Johann Casimir, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ꝛ. Herrn Friederich, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, alle hochseeliger Gedächtniß, von der Kayserl. Majestät verordnet worden, welche sich alles Fleißes haben lassen angelegen seyn, die streitige Partheyen zum Vergleich und Eingkeit zu reduciren, und um deswillen verschiedene Tagfahrten zu Frislar, Münden, Göttingen und anderswo angestellt. Wie aber die Güte nicht verfangen wollen, haben sie durch ihre Subdelegirte die vorgestellte Zeugen examiniren, und den Augenschein von Orten zu Orten einnehmen lassen, und von allem wie sie die Sachen befunden, gesehen und gehöret, vor- allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät allerunterthänigst cum voto berichtet, worauf im Jahr 1630. den 10. Decembr. ein gerechtes Urtheil zu Wien abgefaßt, publiciret, und nachdem Herr Land- Graf Moriz pedente lite Todes verbliehen, dessen hinterlassener Sohn Herr Land- Graf Wilhelm eine namnhafte Summa Geldes, nemlich 95479. Reichshaler 6. Groschen mehrgedachten Herrn Grafen zu Waldeck und Dero Unterthanen vor zugefügte und liquidirte Schäden zu erstatten condemniret worden, welche Urtheile ohne einige interponirte Appellation in ihre Würcklichkeit ergangen ist. Als derowegen von der Kayserlichen Majestät Executoriales erkannt und insinuiret worden, haben Herrn Land- Graf Wilhelms Fürstliche Gnaden sich, in Erkänntniß dessen was vorgegangen, so gar nicht widersezet, daß Sie vielmehr sich mit den Herrn Grafen in Güte zu vergleichen, münd- und schriftlich, wie mit Dero selbst eigenen Händen in continenti zu erweisen, anerkläret, solches auch den 11. Septembr. erfolgten 1631. Jahrs der Kayserlichen Majestät loco partitionis durch Ihren Agenten am Kayserlichen Hofe zu wissen gethan, und deswegen verschiedentlich so wohl durch Gräf- als andere vornehme Personen tractiren lassen, wobey sich auch die beleidigte Herren Grafen ganz schied- und friedlich erwiesen haben; Es beruhet aber noch an Seiten Thro Fürstliche Gnaden zu Cassel, daß der zu mehrmahlen vorgewiesene und zu Papier gebrachte Vergleich nicht vollenzogen und zu seinen Würden gefordert wird ꝛ.

Weilen denn aus diesem kurz angeführten erscheinet, daß diese Sache mit deme im Heil. Römischen Reich noch wütenden Kriege ganz keine Gemeinschaft habe, auch nicht occasione desselben entsprungen, und vorlängst causa satis superque cognita & partibus auditis abgehandelt, geurtheilet und geschlossen sey, daß auch Herr Land- Graf Wilhelms Fürstliche Gnaden sich über das Urtheil niemahls beschweret, sondern vielmehr ad transigendum sich erböthen, und dadurch die von Dero Kayserlichen Majestät bereits ange-

1647.
Febr.

angekündigte Execution von Jahren zu Jahren aufgehalten habe, so ist daraus unschwer abzunehmen, wie gar unzeitig und ungereimt dieselbe zu diesen Tractaten, und in die gesuchte generalem Amnestiam wolte gezogen und geflochten, und vielgemeldte Herren Grafen um ihr erlangtes Recht gefehret werden. Noch fremder ist, nachdeme die Herren Grafen zu Waldeck sich niemahls in diese einheimische Kriege verwickelt, oder dem Fürstlichen Hause Hessen einigen Schaden und Hinder zugesüget haben, daß von ihnen einige Satisfactio præcendiret und begehret werde.

1647.
Febr.

Ist demnach Deroselben höchst-eifriges Suchen, es wollen die höchst- und hochansehnliche Kayserliche auch der Chur-Fürsten und Stände Herren Abgesandten, und alle, so die geliebte Justiciam, ohne deren Administration kein Reich fest und beständig subsistiren kan, zu befördern geneigt und begierig seyn, diese ihre abgendsigte Recht- und Geschicht-mäßige Einrede reiflich erwegen, sie bey erlangtem Recht kräftiglich schliessen und manüeriren, und nicht verstaten, daß sie dessen ohnverschulbeter Dinge, zu höchstem Präjudiz Dero in Gott seelig abgeschiedenen Kayserlichen Majestät Achorität und Hoheit, pessimo exemplo destituiret werden. Solches wollen sie zuvorderst um die Königlich-Kayserliche Majestät, wie auch um Chur-Fürsten und Stände des Reichs respective, mit aller unterthänigster, treuehormsamst unterthänigst und dienstlicher und um Ew. Hoch Gräfflichen Excell. und Herrlichkeiten, mit ungeparten Fleiß nach Vermögen zu verschulden sich allewege bereit finden lassen u.

§. X.

Rhein-Gräffliche Beschwerde wider Eöln, Lothringen und Pfalz.

Was vor Beschwerden die Wild- und Rhein- Grafen sowohl wieder Chur-Eöln, wegen derer sub prætextu einer Kayserlichen Donation, entzogen Herrschafft Troneck und Wildenburg; als auch wieder den Herzog von

Lothringen, wegen der caducirten Herrschafft Nörchingen; dann wieder Chur-Pfalz wegen allzuweiter Extendirung verschiedener Jurium auf dem Congress angezeiget haben; das ist ab der Anlage sub N. I. zu ersehen.

N. I.

Dictat. 11. Febr. per Dir.
Magd. Anno 1647.

Rhein-Gräfflich Memorial wieder Chur-Eöln, Lothringen und Chur-Pfalz.

Demnach die von weyland Rheyn-Grafen Otten seel. Memori hinterlassene beyde Herrschafften und Nemter, Tronecken und Wildenburg, durch den Herrn Churfürsten zu Eöln, unter dem Prætext einer Kayserlichen Donation, um daß Hochwohlmelder Herr Rheyn-Graf Otto der Königlich Majestät in Schweden glorwürdigstem Gedächtniß, bey dem allgemeinen Wesen bedienet gewesen, der Herrn Bruder, der schon in Possession gewesen, entzogen worden.

Ingleichen des Herzogen von Lothringen Fürstliche Durchlauchtigkeit weyland Johann Philipps und Otto Ludwigs, beyder Wild- und Rheyn-Grafen seel. hinterlassenen minderjährigen Söhnen, Bernhard Ludwigen und Johann, die ihnen erblich angefallene Herrschafft Nörchingen, samt derselben zugehörte, unter dem Vorwand confisciren lassen, ob hätten Hochwohlgedachte beyde Herren Rheyn-Grafen, um daß sie beyden allirten Königlich Cronen Krieges Dienste geleistet, eine Feloniam wieder höchst-ermeldte Fürstliche Durchlauchtigkeit begangen, da doch besagte beyde Herren Rheyn-Grafen sich lange zuvor in Königlich-Schwedischen Krieges-

Fünffter Theil.

F f

Diensten